



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Schweizerischer Forstverein, Präsidentin Regina
Wollenmann, Rosenweg 1, 7000 Chur

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Regina Wollenmann, regina.wollenmann@forstverein.ch, 076
572 73 44

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizerische Forstverein nimmt nur zu walddrelevanten Aspekten Stellung. Bezüglich der Waldpflanzen lehnt er die vorliegende Vorlage ab. Der Wald ist als Sonderfall zu behandeln.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizerische Forstverein äussert sich hierzu nicht.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Schweizerische Forstverein anerkennt die Bedeutung neuer Züchtungstechnologien im Kontext von Ernährungssicherheit, Klimaanpassung und Innovationsförderung. Gleichwohl sehen wir ihre Anwendung, vor allem im Bereich der Waldökosysteme mit grosser Zurückhaltung.

1. Langsamkeit und Komplexität von Waldökosystemen

Im Gegensatz zur Landwirtschaft, wo Züchtung und Selektion durch kurze Generationszyklen beschleunigt werden können, sind die Entwicklungsprozesse im Wald durch jahrzehntelange Wachstumsphasen und komplexe biotische und abiotische Wechselwirkungen geprägt. Eingriffe ins Erbgut von Waldbäumen haben potenziell langfristige und schwer absehbare Auswirkungen – auf Populationen, Symbiosen (z. B. Mykorrhiza), Konkurrenzverhältnisse und ökologische Funktionen.

2. Unklare Risikobewertung bei langfristiger Wirkung

Die Sicherheitsbeurteilung neuer Züchtungstechnologien erfolgt bislang weitgehend auf Grundlage agronomischer oder laborbasierter Erfahrungen. Für den Wald existieren kaum belastbare Daten zu ökologischen Langzeitfolgen, etwa zur Persistenz oder Auskreuzung in natürlichen Populationen. Eine evidenzbasierte Beurteilung ist somit kaum möglich, was mit dem Vorsorgeprinzip schwer vereinbar ist.

3. Hohe Anforderungen an Monitoring und Koexistenz

Der Gesetzesentwurf sieht zwar zahlreiche Schutzmechanismen vor (u. a. Art. 5–7, Art. 24), lässt aber Interpretationsspielräume offen. Die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an Umweltmonitoring, Trennung der Warenflüsse und Sicherstellung der Wahlfreiheit (Art. 7, 13, 24) sind im forstlichen Bereich kaum realistisch umsetzbar. Waldflächen sind grossräumig, teils wenig zugänglich und langfristig unbeeinflussbar. Eine „technische Kontrolle“ gentechnisch veränderter Baumarten erscheint nicht umsetzbar.

4. Unklare Gesetzesabgrenzung – Präzisierung erforderlich

Aus Sicht des Forstvereins ist zudem Artikel 2 des Gesetzes unzureichend klar gefasst. Es muss explizit geregelt werden, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes ausschliesslich auf landwirtschaftlich genutzte Pflanzen bezieht. Die aktuell enthaltenen Verweise auf den Wald (insbesondere in Artikel 13 Abs. 2 sowie im Anhang, Artikel 37a) sind zu streichen, da sie implizieren, dass eine Anwendung auch im forstlichen Bereich vorgesehen ist. Dies ist aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht nicht verantwortbar.

Fazit

Aus Sicht des Schweizerischen Forstvereins sind die ökologischen, ethischen und praktischen Hürden für eine verantwortungsvolle Anwendung neuer Züchtungstechnologien im Wald derzeit zu hoch. Angesichts der Komplexität und Langfristigkeit forstlicher Systeme sowie der begrenzten Erfahrungen mit gentechnisch veränderten Bäumen sprechen wir uns bis auf Weiteres gegen Freisetzungsversuche oder eine kommerzielle Nutzung im Wald aus.

Wir empfehlen, dass das Gesetz ausdrücklich vorsieht, den Wald als Sonderfall zu behandeln, für den zusätzliche Anforderungen, lange Beobachtungsphasen und ggf. ein faktischer Ausschluss aus der Anwendung vorgesehen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni